

## Ausführungsbestimmungen für Weiterbildungsangebote der Hochschule der Künste Bern HKB

*Der Departementsleiter,*

gestützt auf das Weiterbildungsreglement vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR), die Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 2023 des Rektors zum Weiterbildungsreglement sowie das Rahmenreglement vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art 1** Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das gesamte Weiterbildungsangebot (Weiterbildungsstudiengänge, Weiterbildungskurse und Weiterbildungstagungen) der Hochschule der Künste Bern HKB.

Zulassung zu Weiterbildungsstudiengängen (CAS, DAS, MAS)

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Zulassung zu einem Studiengang erfordert:

- a einen staatlich anerkannten Hochschulabschluss (Uni, ETH, FH, PH oder äquivalent) oder
- b ein Weiterbildungszertifikat (CAS) einer eidgenössisch anerkannten Hochschule oder
- c einen eidgenössisch anerkannten Abschluss der höheren Berufsbildung der Stufe Tertiär-B (Diplom Höhere Fachschule HF, Eidgenössisches Diplom, Eidgenössischer Fachausweis oder äquivalent) und
- d mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.

<sup>2</sup> Ein Gesuch auf Äquivalenz hochschulexterner Kurse wird durch die Leiterin oder den Leiter Weiterbildung geprüft.

<sup>3</sup> Personen mit einer Berufsbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder äquivalent) können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie

- a die spezifischen Voraussetzungen des Studiengangs erfüllen, welche in Form einer Portfolioanalyse und einer Standortbestimmung durch die Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter vorgängig geprüft werden (die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nimmt die Standortbestimmung vor und prüft das Portfolio im Vieraugenprinzip mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung) und

- b mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben.

<sup>4</sup> Einzelne Studiengänge können im Studienplan zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen vorsehen.

<sup>5</sup> Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.

Zulassung zu Kursen und Tagungen

**Art. 3** <sup>1</sup> Weiterbildungskurse und Tagungen können grundsätzlich von allen interessierten Personen besucht werden. Vorbehalten sind zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen.

<sup>2</sup> Wenn für einen Weiterbildungskurs ECTS-Credits vergeben werden sollen, gelten die gleichen Bedingungen wie in Artikel 2.

<sup>3</sup> Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.

Zulassung mit Ausländischen  
Vorbildungsausweisen

**Art. 4** <sup>1</sup> Anerkannt werden ausländische Vorbildungsausweise, die gemäss der Liste von swissuniversities das Studium an einer schweizerischen universitären Hochschule ermöglichen.

<sup>2</sup> Nicht aufgeführte Ausweise können auf Gleichwertigkeit überprüft und anerkannt werden. Dafür können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.

<sup>3</sup> Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.

Aufbau  
Weiterbildungsprogramm

**Art. 5** Die Weiterbildungsprogramme des Departements sind teilweise modular aufgebaut und ermöglichen individuell zusammengestellte Studienprogramme gemäss den Studienplänen. Einige Weiterbildungsangebote bauen aufeinander auf. Mehrere CAS können zu DAS bzw. MAS kombiniert werden.

ECTS-Credits

**Art. 6** <sup>1</sup> Für alle Studiengänge werden ECTS-Credits vergeben.

<sup>2</sup> Für Weiterbildungskurse können ebenfalls ECTS-Credits vergeben werden.

Anrechnung von Studienleis-  
tungen und ECTS-Credits an  
CAS-, DAS-, und MAS-  
Studiengänge

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Anrechnung von externen Studienleistungen richtet sich nach Artikel 14 WBR.

<sup>2</sup> Für das Departement HKB wird diese Vorgabe wie folgt präzisiert:

- a Es werden ausschliesslich Leistungen angerechnet, welche an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer anderen fachlich anerkannten Institution erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.
- b Es werden keine Studienleistungen angerechnet, die bereits an andere Studiengänge angerechnet wurden.
- c Studienleistungen aus einem Bachelor- oder einem konsekutiven Masterabschluss werden nicht angerechnet, da diese bereits zu einem Abschluss geführt haben. Gleiches gilt für MAS- und EMBA-Abschlüsse.
- d Eine Anrechnung ist lediglich an DAS- und MAS- Studiengänge möglich.
- e Anrechnungen an CAS sind nicht möglich. Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS) und Weiterbildungskurse (Kurse, Fachkurse), welche als Dienstleistung oder in Kooperation mit Partnern ausserhalb der BFH angeboten werden, können ausnahmsweise angerechnet werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.
- f Es werden nur Leistungen angerechnet, die sich mit den im angestrebten Studiengang adressierten Inhalten bzw. Kompetenzen decken und dem Studienplan entsprechen.
- g Bei DAS-Studiengängen werden maximal 12 ECTS-Credits und bei MAS-Studiengängen maximal 24 ECTS-Credits des gesamten Workloads angerechnet. Über die Anrechnungen von höheren Anzahl ECTS-Credits in Ausnahmefällen entscheidet die Studienleitung unter Einbezug der Leitung Weiterbildung.
- h Bei der Anrechnung von externen Studienleistungen gilt die maximale Studiendauer des jeweiligen Studiengangs.

Anrechnungsverfahren

**Art. 8** <sup>1</sup> Personen, die eine Anrechnung von Studienleistungen anstreben, kontaktieren vor der Anmeldung die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter des angestrebten Studiengangs. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft das Anrechnungsgesuch und bestätigt im Falle der Anerkennung den vorgesehenen Studienverlauf und die entsprechende Anrechnung schriftlich.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung über die Anrechnung.

Gebühren

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Studiengebühren für Weiterbildungsangebote im Departement HKB werden gemäss Artikel 16 Absatz 1 WBR festgelegt und sind auf den Internetseiten publiziert.

<sup>2</sup> Neben den Studiengebühren können gemäss Artikel 16 Absatz 2 WBR weitere Gebühren erhoben werden. Im Departement HKB sind dies:

- i* für die Prüfung von Anrechnungen von ausserhalb der BFH erworbenen Studienleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 im Rahmen der Anmeldung CHF 250.—
- j* für die individuelle Zulassungsprüfung gemäss Artikel 2 Absatz 3 CHF 150.—
- k* für Kompetenznachweise in Form einer individuellen Performance CHF 150.—
- l* für Nachprüfungen, Verschiebungen und Wiederholungen von Kompetenznachweisen CHF 500.—. Dies gilt auch bei Nachprüfungen infolge Krankheit oder Unfall mit entsprechendem Zeugnis.

<sup>3</sup> Bei minimalem Aufwand kann auf die Erhebung von Gebühren gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

<sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung stellt eine korrekte Gebührenpraxis sicher.

Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

**Art. 10** <sup>1</sup> Grundsätzlich werden die Studiengebühren in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Besteht die Weiterbildung aus mehreren Modulen (z.B. CAS), können die Studiengebühren für das jeweilige Modul in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 kann die Studiengebühr in maximal sechs Raten beglichen werden.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. April 2024 in Kraft.

Bern, 28. März 2024

Sig.  
Der Departementsleiter, Prof. Dr. Thomas Beck

Von der Departementsleitung HKB am 28. März 2024 zur Kenntnis genommen.